



# **Jugendordnung des KSV Jahn 05 Dortmund – Marten e.V.**

## **Inhaltsverzeichnis**

Vorbemerkung

§1 Name und Mitgliedschaft

§2 Aufgaben

§3 Organe

§4 In Kraft treten



## Vorbemerkung

In der Jugendordnung werden die besonderen Belange der Jugend des Vereins geregelt.

### **§1 Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Vereinsjugend des KSV Jahn 05 Dortmund Marten e.V. sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilungen.

Aufnahme im Verein und Austritt aus dem Verein richten sich nach der Vereinssatzung.

### **§2 Aufgaben**

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugend sind, unter Beachtung der Grundsätze der Vereinssatzung, insbesondere:

- Pflege und Förderung des Sports und Bewegungsförderung, insbesondere die Förderung des Breitensports als Teil der Jugendarbeit
- Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung
- Entwicklung und Erschließung neuen Formen des Sports zur Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Bildungsträgern
- Förderung internationaler Zusammenarbeit zur Völkerverständigung
- außerfachliche Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule/Kita
- Zeitgemäße Jugendpflege

### **§ 3 Organe**

Organe der Vereinsjugend sind:

1. Jugendversammlung
2. Jugendvorstand

#### **1. Jugendversammlung**

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie besteht aus den jugendlichen des Vereins. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
- Genehmigung des Jahresabrechnung und Verabschiedung der Budgetierung
- Entlassung des Jugendvorstandes



- Wahl des Jugendvorstandes d.h. Jugendwart, Jugendsprecher. Die Ergebnisse der Wahlen werden der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Die Wahlprozeduren lehnen sich an die geltende Satzung des Hauptvereins.
- Bearbeitung der vorliegenden Anträge

Die Jugendversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge durch schriftliche Einladung einberufen. Der Geschäftsführende Vorstand ist darüber zeitgleich zu informieren.

Der Antrag eines Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit der Hälfte der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes muss eine außerordentliche Jugendversammlung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen stattfinden.

Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Stimmberechtigung beginnt mit dem 14. Lebensjahr. Vorstandsmitglieder können an der Jugendversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

Über den Verlauf jeder Jugendversammlung ist ein Ergebnisprotokoll in Anlehnung an der Vereinssatzung und Geschäftsordnung des Hauptvereins aufzunehmen. Eine Ausfertigung ist dem geschäftsführenden Vorstand zeitnah zur Verfügung zu stellen.

## **2. Jugendvorstand**

Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem Jugendwart
- seinem Stellvertreter
- drei weiteren Vorstandsmitgliedern (sie müssen das 17. Lebensjahr vollendet haben)
- je einem weiblichen und männlichen Jugendsprecher, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind. Die weiblichen Jugendvorstandsmitglieder führen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.

Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Mitglied des erweiterten Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.

- Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl de Jugendvorstandes im Amt. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied ab 14 Jahre wählbar, wobei die zu wählenden Jugendwarte das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.
- Als Jugendvorstandsmitglieder können zusätzlich auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.



➤ Aufgabe des Jugendvorstandes:

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzung des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag, der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugend ist vom Jugendwart eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

➤ Änderung der Jugendordnung:

Vorschläge zur Änderung der Jugendordnung können in der Jugendversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen Jugendversammlung beschlossen werden. Die bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Die getroffenen Änderungen werden bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

## §4 Vereinssatzung und -ordnung

Es gelten für die Vereinsjugend des KSV Jahn 05 Dortmund – Marten e.V. die Satzung des Vereins sowie die Vereinsordnung. In Zweifelsfragen sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins durch die Vereinsjugendleitung anzuwenden. Die Beschlüsse der Vereinsjugend dürfen nicht der Satzung und den Ordnungen des Vereins widersprechen.

**Diese Jugendordnung wurde durch den Vereinsjugendtag am 15.12.2018 beschlossen. Alle bisherigen Jugendordnungen und Ergänzungen zur Jugendordnung des Vereins treten damit außer Kraft.**

Dortmund – Marten 15.12.2018

B. Rastuzny

(Jugendleiter)

i.A.

(1. Vorsitzender)